Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule Niederrhein

Vom 11. November 2024

I. Zusammensetzung des Präsidiums

§ 1 Zusammensetzung

Dem Präsidium gehören an der:die Präsident:in, der:die Kanzler:in, der:die Vizepräsident:in für Lehre und Studium (VP 1), der:die Vizepräsident:in für Forschung und Innovation (VP II) sowie der:die Vizepräsident:in für Hochschulkultur und Diversität (VP III).

§ 2 Leitung/Vertretung

- (1) Der: die Präsident:in führt den Vorsitz im Präsidium und leitet die Präsidiumssitzungen.
- (2) Das Präsidium legt auf Vorschlag des:der Präsident:in die Modalitäten der Vertretung innerhalb des Präsidiums fest, insbesondere die Benennung einer ständigen Vertretung des:der Präsident:in aus dem Kreis der Vizepräsident:innen. Der Beschluss ist im Intranet der Hochschule Niederrhein zu veröffentlichen. Die ständige Vertretung gilt im Falle jeglicher Ortsabwesenheit, z. B. wegen Urlaub, Krankheit oder Abwesenheit aus dienstlichen Gründen. Die Vertretung des:der Präsident:in in Rechtsund Verwaltungsangelegenheiten durch den:die Kanzler:in bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall, dass die ständige Vertretung nicht bestimmt wurde oder selbst verhindert ist, benennt das Präsidium auf Vorschlag des:der Präsident:in aus dem Kreis des:der Kanzler:in sowie der weiteren Vizepräsident:innen eine Abwesenheitsvertretung einschließlich des Zeitraums, für den diese gelten soll.

II. Aufgaben, Aufgabenbereiche und Geschäftsführung

§ 3 Aufgaben und Kompetenzen des Präsidiums

- (1) Die Aufgaben und Kompetenzen des Präsidiums ergeben sich aus dem Hochschulgesetz und der Grundordnung.
- (2) In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Präsidium entscheiden. Dazu gehören insbesondere
 - Änderungen der Verwaltungsstruktur, soweit sie über das entsprechende Ressort hinausgehen
 - Qualitätsziele der Verwaltung, soweit sie über das entsprechende Ressort hinausgehen
 - Personalentwicklungskonzepte, soweit sie über das entsprechende Ressort hinausgehen
 - Angelegenheiten von hochschulpolitisch herausragender Bedeutung (z.B. wenn die Hochschule insgesamt betroffen ist).

§ 4 Geschäftsbereiche

(1) Nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 HG, § 7 Abs. 2 Grundordnung werden den Präsidiumsmitgliedern im Sinne des Ressortprinzips feste Geschäftsbereiche für die laufenden Geschäfte der Verwaltung zugeordnet. Die Festlegung der Geschäftsbereiche erfolgt in einem Geschäftsverteilungsplan durch Präsidiumsbeschluss, der im Intranet der Hochschule zu veröffentlichen ist.

- (2) Innerhalb seines Aufgabenbereichs handelt jedes Präsidiumsmitglied eigenständig und führt sein Ressort eigenverantwortlich, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die routinemäßig anfallen und keine herausgehobene wirtschaftliche oder hochschulpolitische Bedeutung haben.
- a. Jedes Präsidiumsmitglied ist im Rahmen seiner Ressortverantwortlichkeit im Umfang des seinem jeweiligen Ressorts zugewiesenen Budgets im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen zur selbständigen Wahrnehmung sämtlicher Finanzangelegenheiten befugt. Hierbei ist es verpflichtet, die nachfolgenden Punkte b. und c. einzuhalten.
- b. Der Beginn von Maßnahmen (inklusive des Abschlusses hierauf gerichteter Verträge) die aus Finanzmitteln bestritten werden sollen, die einem Ressort gemäß gesondertem Präsidiumsbeschluss zugewiesen sind, bedarf der vorherigen Beschlussfassung durch das Präsidium, wenn das damit einhergehende Finanz- oder Wertvolumen 50.000 EUR übersteigt.
- c. Der Beginn einer Maßnahme (insbesondere ein Vertragsabschluss), die nicht schon den Punkten a. und b. unterfällt und der im Einzelfall eine besondere finanzielle Bedeutung zukommt, da
 - das damit unmittelbar einhergehende Finanz- oder Wertvolumen 50.000 EUR übersteigt oder
 - erkennbar ist, dass der dadurch bedingte und von der Hochschule zu bewältigende Ressourcenbedarf in dieser Größenordnung liegt oder
 - es um Maßnahmen geht, bei denen die Hochschule einen Eigenanteil zu leisten hätte,

bedarf zuvor der Beschlussfassung durch das Präsidium und der Mitzeichnung durch den:die Kanzler:in.

Im Übrigen entscheidet das Präsidium.

- (3) In Bezug auf die Beschäftigten innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs besitzen die Präsidiumsmitglieder Fachvorgesetzteneigenschaft unbeschadet der nach dem Hochschulgesetz festgelegten Dienstvorgesetzteneigenschaft des:der Präsident:in und des:der Kanzler:in.
- (4) Die Präsidiumsmitglieder unterrichten sich gegenseitig in geeigneter Weise über Themen, Vorhaben und Vorgänge aus den einzelnen Geschäftsbereichen und arbeiten bei Bedarf zusammen. Das Präsidium kann durch Beschluss Einzelfälle zur Entscheidung an sich ziehen. Der:die Präsident:in kann von den Mitgliedern des Präsidiums jederzeit Auskünfte über Angelegenheiten und Entwicklung ihrer Ressorts verlangen und bestimmen, dass er:sie über bestimmte Arten von Angelegenheiten und Entwicklungen im Vorhinein unterrichtet wird.

III. Präsidiumssitzungen

§ 5 Einberufung von Sitzungen

- (1) Das Präsidium tagt grundsätzlich regelmäßig zweiwöchentlich in der Vorlesungszeit. Die genauen Termine werden durch das Präsidium festgelegt. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch den:die Präsident:in. Die Einberufung ist spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Sitzung allen Mitgliedern und etwaigen Gästen des Präsidiums mitzuteilen.
- (2) Der:die Präsident:in kann außerordentliche Präsidiumssitzungen einberufen. Auf Antrag von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern muss er:sie eine außerordentliche Sitzung einberufen. Der Antrag mit Nennung des Beratungsgegenstandes und die Dringlichkeitsgründe müssen spätestens zwei Arbeitstage vor Beginn der Sitzung dem:der Präsident:in vorliegen.

§ 6 Tagesordnung

(1) Der Vorschlag für die Tagesordnung wird von dem:der Präsident:in aufgestellt und zu Beginn jeder Präsidiumssitzung durch die anwesenden Mitglieder des Präsidiums mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Zur Vorbereitung der Tagesordnung können die Präsidiumsmitglieder dem:der Präsident:in Tagesordnungspunkte benennen. Die Benennung muss dem:der Präsident:in oder der beauftragten Person spätestens zwei Arbeitstage vor Beginn der Sitzung in elektronischer Kommunikation mitgeteilt werden.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Teilnehmer an Präsidiumssitzungen sind zu Vertraulichkeit verpflichtet. Über Art und Weise der Entscheidungsfindung ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 8 Beteiligung Dritter

- (1) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 HG an den Sitzungen des Präsidiums mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (3) Ständiger Gast ist der:die persönliche Referent:in des:der Präsident:in sowie der:die Pressesprecher:in der Hochschule, jeweils ohne Rede und Antragsrecht. Zur Protokollführung kann ein Mitglied der Verwaltung an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung können Mitglieder der Hochschule Niederrhein oder sachverständige Dritte hinzugezogen werden. Diese haben Rede-, jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist grundsätzlich nicht zulässig. Davon ausgenommen ist die Vertretung des:der Kanzler:in. Den Vorsitz hat der:die Präsident:in, bei dessen:deren Abwesenheit die Stellvertretung. Der:die Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Stellt der:die Vorsitzende Beschlussunfähigkeit fest, so ist die Sitzung auf die nächste reguläre Sitzung zuvertagen.
- (3) Zur Verabschiedung von Beschlüssen bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder, soweit in dieser Geschäftsordnung oder nach anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des:der Präsident:in den Ausschlag. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Präsidiumsbeschluss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der:die Präsident:in oder sein:e:ihr:e Vertreter:in per Eilbeschluss. Das Präsidium ist über die Gründe für die Ausübung des Eilentscheidungsrechts und den Inhalt der Entscheidung unverzüglich zu informieren.
- (5) Beschließt das Präsidium in einer Frage, die die besondere Verantwortung des:der Kanzler:in berührt, gegen seine:ihre Stimme oder in dessen:deren Abwesenheit, so kann er:sie Entscheidungen mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Präsidium dem Hochschulrat, der eine Entscheidung herbeiführt.
- (6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (7) Stimmübertragungen eines abwesenden Präsidiumsmitglieds sind unzulässig.
- (8) Eine Abstimmung kann in dringenden Fällen bzw. wenn eine ordentliche Präsidiumssitzung nicht einberufen werden kann, durch Umlaufverfahren erfolgen, wenn dem nicht ein Präsidiumsmitglied widerspricht.

(9) Die Geschäftsordnung wird mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen; gleiches gilt für Änderungen. Das Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen mit einfacher Mehrheit über die Auslegung dieser Geschäftsordnung.

§ 10 Protokolle

- (1) Über die Sitzungen des Präsidiums wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Die Präsidiumsmitglieder erhalten den Protokollentwurf, der in der nächstfolgenden Sitzung genehmigt wird.
- (2) Die Protokolle der Präsidiumssitzungen werden mit Ausnahme von Personalangelegenheiten und sonstigen Angelegenheiten, in denen Vertraulichkeit beschlossen wurde, im Intranet der Hochschule veröffentlicht. Die Beschlüsse des Präsidiums werden im elektronischen Ablagesystem zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder, die Dekan:innen, die Dezernent:innen sowie die Personen, die eine Vorlage eingereicht haben, werden von dem:der Präsident:in über den Ausgang der Abstimmungen informiert.

IV. Inkraftreten

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch das Präsidium am 05. November 2024 in Kraft. Die Geschäftsordnung des Präsidiums vom 15. Juni 2015 (Amtl. Bek. HN 26/2015) tritt zeitgleich außer Kraft.